

OLG München

§ 109 StVollzG

(Erledigung bei Verlegung)

Die Erledigung einer Maßnahme wird von Amts wegen geprüft. Eine Maßnahme erledigt sich, wenn sich die aus ihr ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist. Dies ist nach § 115 Abs. 3 StVollzG namentlich bei einer Zurücknahme der Maßnahme der Fall. Durch seine nach Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgten Verlegung ist eine Erledigung nicht eingetreten

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 3. Februar 2014 - 4a Ws 4/13

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt Straftat in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim. Das voraussichtliche Strafende errechnet sich auf den 28.9.2014. In der Zeit vom 22.1.2013 bis 6.8.2013 befand er sich in der JVA Bernau.

Mit Schreiben vom 30.7.2013, das am 5.8.2013 beim Landgericht Traunstein eingegangen ist, hat der Strafgefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung „wegen Vollzugsplanverweigerung i.V.m. Untätigkeit“ gestellt. Zur Begründung hat er vorgetragen, er habe im Juni und Juli 2013 die Aushändigung und Fortschreibung seines Vollstreckungsplans beantragt. Trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung sei die JVA Bernau untätig geblieben, obgleich die gesetzliche Fortschreibungszeit bereits um 2 Monate überschritten sei. Er habe insbesondere eine Abänderung zu den Punkten offener Vollzug, Lockerungen, Arbeit und therapeutische Maßnahmen beantragt. Ferner hat er einen Antrag

auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Traunstein hat mit Beschluss vom 13.8.2013 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kostenpflichtig zurückgewiesen und den Wert des Verfahrensgegenstandes auf 500 € festgesetzt.

In ihrer Stellungnahme vom 23.8.2013 hat die JVA Bernau ausgeführt, der Antragsteller habe am 1.8.2013 in der Sprechstunde des zuständigen Abteilungsleiters vorgesprochen. Dort sei ihm eröffnet worden, dass er in die JVA Kaisheim zurückverlegt werden solle, und es sei erörtert worden, dass der Vollzugsplan am 28.5.2013 fortgeschrieben worden sei. Der Antragsteller habe daraufhin mitgeteilt, dass er sich nun ohnehin mit der dortigen Anstalt auseinandersetzen müsse. Er habe daher mitgeteilt, dass eine weitergehende Erörterung und Aushändigung nicht mehr erforderlich sei.

Eine Abschrift der Stellungnahme der JVA Bernau ist dem Antragsteller mit Verfügung der Strafvollstreckungskammer vom 29.8.2013 zur Stellungnahme innerhalb 2 Wochen nach Zugang formlos mitgeteilt worden. Der Strafgefangene hat hierauf keine Stellungnahme abgegeben.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 29.10.2013 festgestellt, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 30.7.2013 in der Hauptsache erledigt ist. Sie hat dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen auferlegt, den Gegenstandswert auf 500 € festgesetzt und den Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller am 5.11.2013 zugestellt worden.

Am 21.11.2013 hat der Antragsteller zur Niederschrift des Amtsgerichts Nördlingen gegen diesen Beschluss Rechtsbe-

schwerde eingelegt und die Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung sowie Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Rechtsbeschwerde ist gestützt auf die allgemein erhobene Sachrüge. Zur Begründung hat er ausgeführt, die von ihm vorgetragene Argumente seien nicht berücksichtigt worden. Im Vollzugsplan finde sich keine Regelung, wann zum ersten Mal Lockerungen stattfinden. Der Vollzugsplan sei insgesamt fehlerhaft.

Der Generalstaatsanwalt in München hat unter dem 13.12.2013 zur Rechtsbeschwerde Stellung genommen und beantragt, die Rechtsbeschwerde kostenfälliger als unzulässig zu verwerfen und den Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 500 € festzusetzen. Die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts in München wurde dem Antragsteller am 20.12.2013 zugestellt.

II.

1. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor.

Die Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen und des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15, 21). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen und fortbestehen, wobei es

darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGHSt aaO.).

In jedem dieser Fälle muss eine Nachprüfung „geboten sein“, d.h. die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung muss sich aufdrängen und darf nicht nur nahe liegen.

Die Rechtsbeschwerde ist vorliegend zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, um zu vermeiden, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen. Vorliegend hat die Strafvollstreckungskammer den Begriff der Erledigung der Maßnahme verkannt.

2. Die Erledigung einer Maßnahme wird von Amts wegen geprüft (Arloth StVollzG 3. Aufl. § 115 Rdn. 9). Eine Maßnahme erledigt sich, wenn sich die aus ihr ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist. Dies ist nach § 115 Abs. 3 StVollzG namentlich bei einer Zurücknahme der Maßnahme der Fall. Durch seine nach Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung und vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgten Verlegung ist eine Erledigung nicht eingetreten (Arloth StVollzG 3. Aufl. § 115 Rdn. 9). Eine Maßnahme erledigt sich, wenn sich die aus ihr ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist (Arloth aaO). Da der Antragsteller vorliegend die Verpflichtung zur Vornahme einer künftigen Handlung begehrt, ist dies nicht der Fall. Da der Antragsteller, nachdem er am 5.8.2013 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung anhängig gemacht hatte, am 6.8.2013 in eine andere Vollzugsanstalt verlegt worden ist, hätte das Verfahren an diejenige Strafvollstreckungskammer verwiesen werden müssen, in deren Bezirk diese Vollzugsanstalt ihren Sitz hat (BGH NStZ 1990, 205 ff.). Der Wechsel der Entscheidungszuständigkeit tritt erst aufgrund eines Verweisungsbeschlusses ein, den das angerufene Gericht in entsprechender Anwendung des

§ 83 VwGO zu fassen hat (BGH aaO.). Erforderlich wäre insoweit ein Antrag des Strafgefangenen. Die Strafvollstreckungskammer hätte den Antragsteller hierauf hinweisen müssen. Da keine Erledigung der Hauptsache durch die Verlegung des Antragstellers eingetreten ist, war Ziffer 1 des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer aufzuheben.

3. Da die Sache spruchreif ist, kann der Senat in der Sache entscheiden (§ 119 Abs. 3 Satz 2 StVollzG). Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war als unzulässig zu verwerfen, da ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht besteht. Am 1.8.2013, somit vor Rechtshängigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, hat der Antragsteller im Rahmen eines Gesprächs mit dem zuständigen Abteilungsleiter auf eine Entscheidung über die gestellten Anträge durch die JVA Bernau verzichtet. Ferner hat er neue Anträge gegenüber der JVA Kaisheim, in die er verlegt werden sollte, angekündigt. Denn er hat ausdrücklich auf eine Aushändigung und Erörterung verzichtet und geäußert, sich rechtlich mit der dortigen Anstalt auseinandersetzen zu müssen.

4. Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer über die Kosten und den Prozesskostenhilfeantrag konnten im Ergebnis aufrechterhalten werden. Da der Antrag des Antragsteller unzulässig war, waren ihm die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG aufzuerlegen. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war als unbegründet zurückzuweisen, da die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hatte.